



BEGRÜNDUNG gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Bereich Winterscheid Nord/Ost

TEIL II: UMWELTBERICHT

Stand: 22. Mai 2023

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt • Stadt • Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl
Telefon: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Ruppichteroth..	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	2
1.4	Angaben über den Standort.....	4
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	4
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	4
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	13
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	14
3.2	Fläche	16
3.3	Boden.....	17
3.4	Wasser.....	18
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft.....	19
3.6	Landschaft.....	21
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	22
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	23
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	24
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	25
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	25
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	27
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	27
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	28
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	28
8	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE	28
9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	28
10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN	

	BENACHBARTER GEBIETE	29
11	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	29
12	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE	30
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	34

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung (HKS Siegen, o.M.)	2
Abb. 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth (HKS Siegen, o.M.)	3
Abb. 3: Geplante 29. Änderung des FNP der Gemeinde Ruppichteroth (HKS Siegen, o.M.)	3
Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 29. Änderung des FNP	26

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Gemeinde Ruppichteroth eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Dabei ist die Darstellung des rechtswirksamen FNP zu berücksichtigen, der für den Großteil des Geltungsbereichs eine „Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof“ und einen kleinen Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt (s. auch Kap. 1.5). Entsprechend wird die bestehende Möglichkeit einer Umnutzung der derzeitigen landwirtschaftlichen Grünlandfläche bei der Einstufung der Erheblichkeit berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Ruppichteroth (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Inhalt und Ziele der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Ruppichteroth

Der Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichteroth hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost beschlossen.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt die Absicht zugrunde, an diesem Standort die bereits seit langem hier vorgesehene Wohnbebauung zu erweitern.

Somit wird der südliche Teil des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Da das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser in einer großen Versickerungsmulde gesammelt werden muss, Flächen für erneuerbare Energien und Wärmeerzeugung eingeplant werden sollen und auch diese notwendigen Flächen zu den Bauflächen im Sinne des Flächennutzungsplanes zählen, wird die nördlich an die Wohnbaufläche anschließende Fläche als „Versorgungsfläche Zweckbestimmung: RV - Versickerungsfläche für Niederschlagswasser / EE - Erneuerbare Energien / KWK- Kraft-Wärme-Kopplung“ festgesetzt.

Um die Planungsziele der Wohnbebauung rechtssicher umsetzen zu können, erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“ im Parallelverfahren.

Abbildung 1 stellt den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Winterscheid Nord/Ost dar.

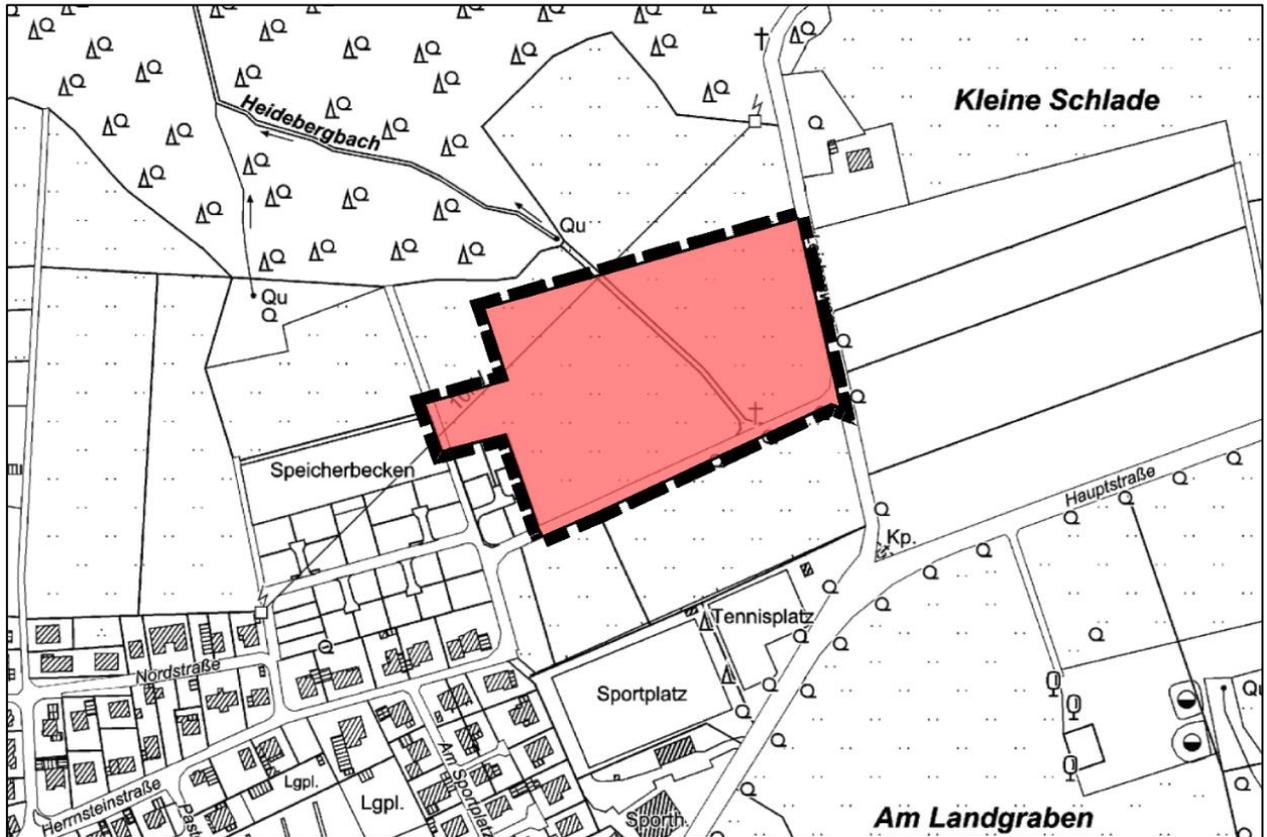


Abb. 1: Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung (HKS Siegen, o.M.)

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Geltungsbereich wird im rechtswirksamen FNP überwiegend als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof“ dargestellt. Eine Teilfläche im Westen ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der südliche Weg ist aufgrund angrenzender Bereiche als „Sondergebietsfläche“ und „Wohnbaufläche“ dargestellt. Das Plangebiet soll durch die Flächennutzungsplanänderung zur „Wohnbaufläche“ und „Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: RV - Versickerungsfläche für Niederschlagswasser / EE - Erneuerbare Energien / KWK- Kraft-Wärme-Kopplung“ entwickelt werden.

In den nachfolgenden Abbildungen ist die 29. Änderung des FNP dargestellt:

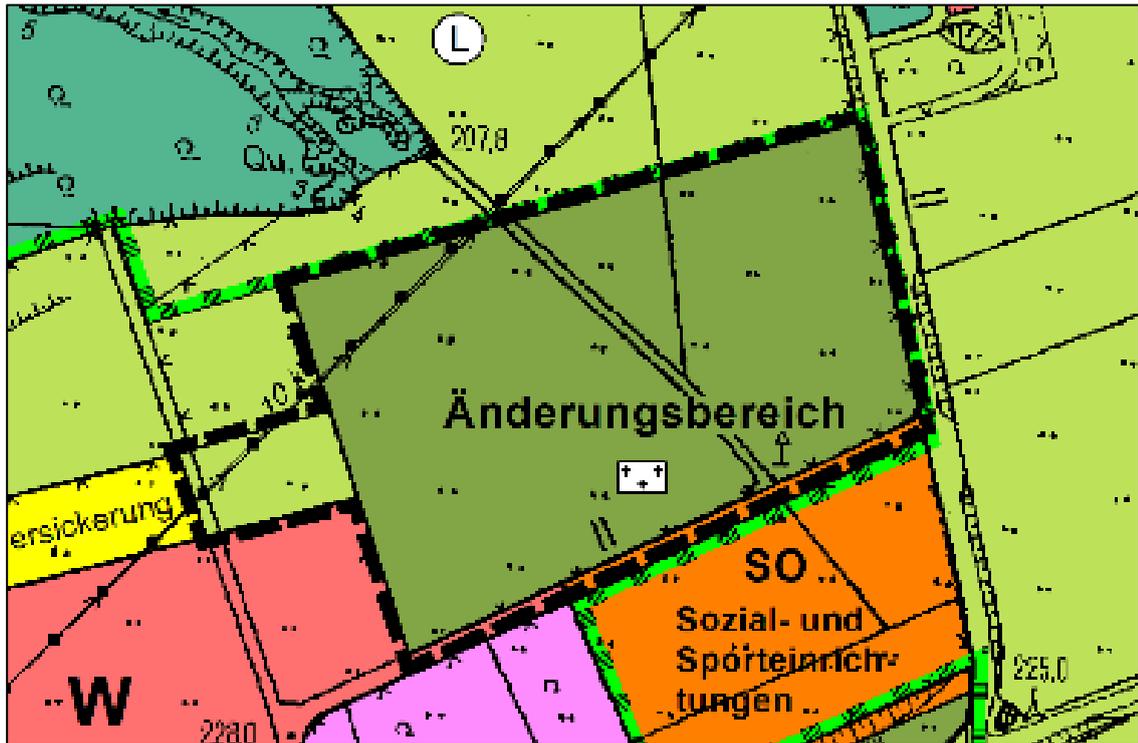


Abb. 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth (HKS Siegen, o.M.)

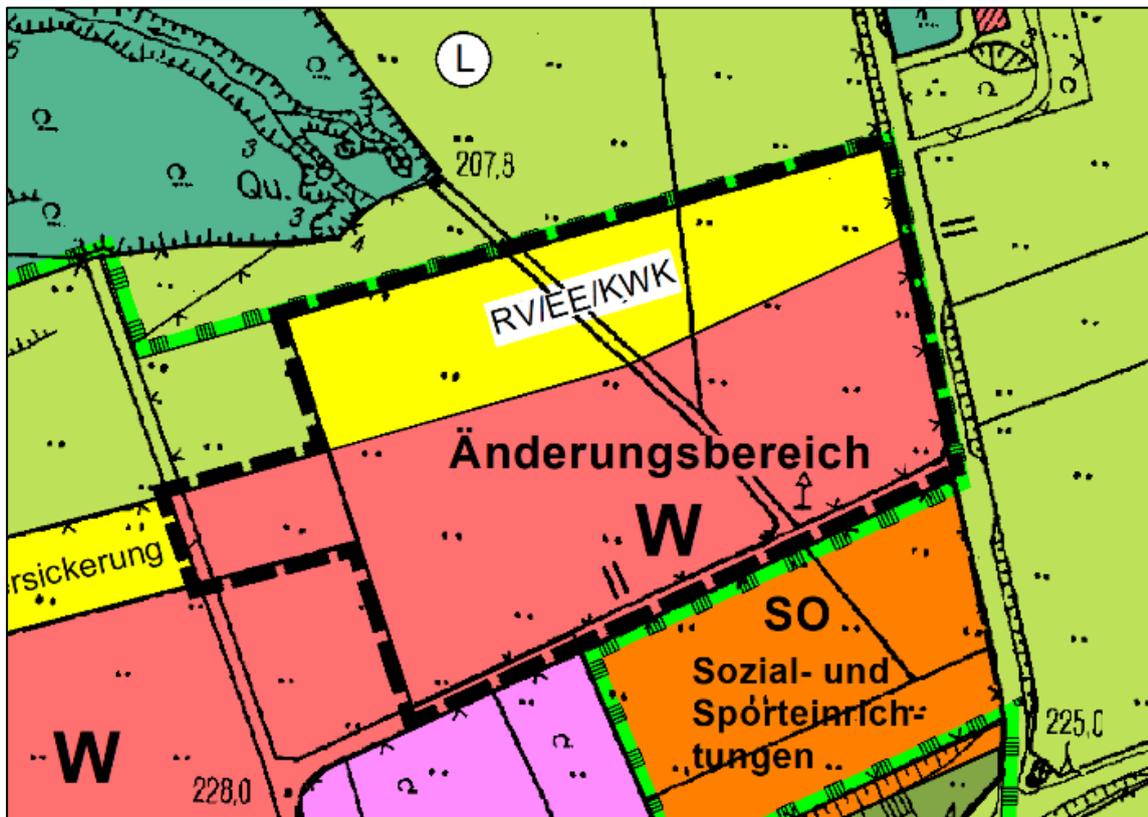


Abb. 3: Geplante 29. Änderung des FNP der Gemeinde Ruppichteroth (HKS Siegen, o.M.)

1.4 Angaben über den Standort

Das Plangebiet befindet im Nordosten von Winterscheid, angrenzend an die bestehende Wohnbebauung. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt. Am südlichen Rand verläuft die asphaltierte Erschließungsstraße „Herrnsteinstraße“. Ein von Zierpflanzen umgebener Bildstock liegt an der Herrnsteinstraße im Übergang zur Grünlandfläche. Am östlichen Plangebietsrand befinden sich auf der Grenze des Änderungsbereiches prägende Straßenbäume, die den östlich verlaufenden „Leichenweg“ säumen. Im westlichen Plangebiet wird ein Feldwegabschnitt miteingeschlossen.

Südwestlich des Geltungsbereiches erstrecken sich der Siedlungsbereich von Winterscheid. Zu allen anderen Seiten schließt zunächst Grünland an den Geltungsbereich an. Im Norden befindet sich ein großer Waldbestand, der nördlich bis ins Bröltal und östlich weitestgehend unzerschnitten bis nach Hanscheid reicht. Im Osten liegen weitere Grünlandflächen. Im Süden grenzt eine Weide an dahinter liegt das Sportplatzgelände von Winterscheid.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die geplanten Nutzungen folgende Flächenanteile:

	Bestand:	Planung:
Wohnbauflächen:	ca. 370 m ²	ca.18.590 m ²
Sondergebietsflächen	ca. 870 m ²	-
Flächen für Versorgungsanlagen	-	ca. 8.000 m ²
Grünflächen:	ca. 24.660 m ²	-
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 690 m ²	-
Gesamt:	ca. 26.590 m²	ca. 26.590 m²

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Es bestehen keine Gebäude im Plangebiet und es sind keine Abrissarbeiten vorgesehen. Vorhandene Biotoptypen werden bei Umsetzung des Vorhabens gänzlich verlorengehen werden.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEG- TEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind, die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich aus der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost in Ruppichteroth ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich der FNP-Änderung aus der Umgebung zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Baugesetzbuch (BauGB)	Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten, <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Landschaftsplan</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.</p>
Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p> <p>Insektenschutzgesetz</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen zu fördern (BBodSchG).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p>
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	<p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.</p>
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im August 2019 trat ein neuer Landesentwicklungsplan (LEP) in Kraft. In der zeichnerischen Darstellung des LEP ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln (Region Bonn/Rhein-Sieg, Blatt 2, Stand: 2009) stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist der Großteil des Änderungsbereiches als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof“ dargestellt. Eine Teilfläche im Westen ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die Herrnsteinstraße ist aufgrund angrenzender Bereiche als „Sondergebietsfläche“ und „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Landschaftsplan

Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan.

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002).

Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets er ist jedoch im Norden, Osten und Süden direkt umgeben vom Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 „LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“.

Biotopverbundflächen

Nördlich des Plangebietes in ca. 50 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5110-005 „Bröltal und Waldbestände zwischen Bröleck und Derenbachmündung“. Der Fläche wird eine herausragende Bedeutung zugeschrieben.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Jedoch befindet sich

in ca. 50 m Entfernung nördlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche BK-SU-00126 „Buchenwälder im mittleren Bröltal bei Schloss Herrnstein mit Steinchesbachtal“.

Naturschutzgebiet

Das Plangebiet nähert sich im Nordwesten auf etwa 15 m dem Naturschutzgebiet SU-089 „NSG Bröl-Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Nördlich des Plangebietes in ca. 15 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“. Der Bestand und potentielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das Vorhaben werden separat in einer FFH-Vorprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet (HKR Landschaftsarchitekten, Mai 2023). Es wird außerdem auf die FFH-Vorprüfung für das angrenzende, vergleichbare Wohngebiet im Rahmen der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ der Gemeinde Ruppichteroth verwiesen (HKR Landschaftsarchitekten, 2018).

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Es befindet sich der gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop BT-SU-03916 ca. 70 m nördlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Fließgewässerbereich, genauer um 2 Quellbäche mit rudimentärer Vegetation. Das Fließgewässer ist als Mittelgebirgsbach, naturnah, temporär wasserführend in beschatteter Lage und mit verarmter Krautschicht kartiert.

Besonders oder streng geschützte Arten

Es liegen mehrere konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planbereich und näherer Umgebung, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, vor.

Seitens der UNB wird auf das Vorkommen mehrerer geschützter Arten, vor allem im nahegelegenen FFH-Gebiet, verwiesen. Die Biologische Station im Rhein-Sieg Kreis nennt ebenfalls bekannte Artvorkommen in der Umgebung.

Für das Vorhaben wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Fachbeitrag Artenschutz Stufe I (ASP I) erstellt. Die Ergebnisse sind in Kap. 3.1 kurz erläutert.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Nutscheid - Sieg“ im Grenzbereich zum „Bergischen Land“ und weist weiter keine besonderen Merkmale auf.

Altlasten

Es liegen für das Plangebiet keine Eintragungen im Altlastenregister vor.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden: keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als besonders erheblich eingestuft. Folgende Tabelle zeigt das Bewertungsschema:

		Intensität der Auswirkung		
		gering	mittel	hoch
  	keine	unerheblich	unerheblich	unerheblich

	gering	unerheblich	erheblich	erheblich
	mittel	erheblich	erheblich	besonders erheblich
	hoch	erheblich	besonders erheblich	besonders erheblich

Bei der Beschreibung und Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Bei der Beschreibung der Nichtdurchführung der Planung werden die Auswirkungen auf den Realzustand bewertet, die sich bereits auf Grundlage des aktuell wirksamen FNP ergeben können.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird, soweit möglich, prognostiziert, insbesondere die möglichen erheblichen und besonders erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB.

Dabei werden die Auswirkungen der 29. Änderung des FNP auf den Realzustand und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten des rechtswirksamen FNP bewertet.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung.

Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägt. Der

Großteil des Plangebietes nimmt eine artenarme Intensiv-Fettwiese ein. Am östlichen Rand befindet sich eine Straßenböschung mit Gräsern und Kräutern, auf der Plangebietsgrenze stocken Laubgehölze, darunter 4 prägende Einzelbäume. Zudem wird im Westen ein Wirtschaftsweg und entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine asphaltierte Straße miteingeschlossen. Daran befindet sich am Rand des Grünlandes ein Bildstock, der mit Zierpflanzen umgeben ist. Die Biotoptypen des Änderungsbereiches haben überwiegend einen geringen ökologischen Wert. Lediglich den Einzelbäumen wird ein mittlerer ökologischer Wert zugeschrieben.

Für das Vorhaben wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Fachbeitrag Artenschutz Stufe I (ASP I) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich u.U. von einigen planungsrelevanten Arten als Nahrungshabitat genutzt wird. Diese werden jedoch nicht als essentiell eingestuft, da ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Von einem Brutvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes ist nicht auszugehen.

Zudem wird eine FFH-Vorprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt (s. „FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“, HKR Landschaftsarchitekten, Mai 2023).

Insgesamt ergibt sich eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut „Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann die „Grünfläche Friedhof“ auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt werden. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen würde **unerheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der 29. Änderung des FNP kommt es überwiegend zum Verlust von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche. Der Bildstock mit Zierpflanzen wird erhalten. Die Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze wird ebenfalls erhalten.

Die Bäume werden geschützt und sind dadurch von Beeinträchtigungen nicht betroffen. Es kommt zum Verlust von Biotoptypen mit geringer bis sehr geringer ökologischer Bedeutung.

Der erstellte Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen keine planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell im Planbereich vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich voraussichtlich nicht. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „DE-5110-301 Brölbach“ eintreten werden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotope – Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt ist als erheblich einzuschätzen. Es ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der ökologische Ausgleichbedarf zu ermitteln und entsprechend auszugleichen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost sind für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

In der Realnutzung wird das Plangebiet zum Großteil landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um ca. 2,5 ha Dauergrünland. Der Teilbereich der Straße ist bereits versiegelt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist der Großteil der Fläche jedoch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Lediglich 690 m² sind als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Änderungsbereich selbst sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, der Bereich gilt nicht als Wanderkorridor oder wichtige Verbindungsachse zwischen verschiedenen Schutzgebieten.

Insgesamt wird dem Plangebiet eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ zugewiesen.

Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung kann sich die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des aktuell wirksamen FNP zu einer Friedhofs-Nutzung entwickeln. Das Schutzgut Fläche würde aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche und aufgrund von Neuversiegelung dadurch **erheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Umnutzung ist bereits durch den rechtswirksamen Flächennutzungsplan möglich.

Der Ortsteil Winterscheid ist zu allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben. Eine Erweiterung der Wohnbaufläche ist hier nicht möglich ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen.

Der Verlust von 690 m² landwirtschaftlicher Fläche stellt keine Existenzbedrohung für den bewirtschaftenden Landwirt dar.

Des Weiteren kommt es zur Neuversiegelung. Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan wird durch die Ausweisung als Wohnbaufläche jedoch eine höhere Neuversiegelung ermöglicht.

Insgesamt wird der Eingriff auf das Schutzgut „Fläche“ als erheblich betrachtet, da es zur großflächigen Neuversiegelung und zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche kommt.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Fläche“ sind durch die 29. Änderung des

Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000 liegen im Plangebiet zwei Bodentypen vor. Im südwestlichen Bereich befindet sich eine typische Braunerde (Bodeneinheit L5110_B321 „Braunerde“) mit schluffigem Lehm als Oberboden über Festgestein aus Ton- und Schluffstein, zum Teil Sandstein, stellenweise Kalkstein aus dem Devon.

Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ebenfalls eine Braunerde (Bodeneinheit L5110_B341 „Braunerde, vereinzelt Kolluvisol“), welche durch schluffigen Lehm im Oberboden geprägt ist. Auch hier liegt als Festgestein Ton- und Sandstein, zum Teil Sandstein, stellenweise auch Kalkstein aus dem Devon, vor.

Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet.

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung wurde u.a. die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagsabflüssen beurteilt. Der Bereich der geplanten Wohnbebauung ist demnach dafür nicht geeignet. Im Bereich der geplanten Versickerungsfläche wird der Untergrund als versickerungsgünstig eingestuft (PRO GEO Dipl. Geologe Markus Förster).

Anthropogen veränderte Bodenverhältnisse liegen bereits im Bereich der Straßenversiegelung vor, im übrigen Bereich ist auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen.

Das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln zeigt im Plangebiet keine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen.

Nach Auskunft des Amtes für Technischen Umweltschutz, Grundwasser und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises sind für den Geltungsbereich keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Der Boden des Plangebietes weist eine *geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* auf.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann eine Umnutzung zum Friedhof im Rahmen des aktuell wirksamen FNP erfolgen. Im Zuge dessen käme es zur großflächigen Umlagerung und zu Versiegelung von Boden. Das Schutzgut Boden würde dadurch **erheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einer großflächigen Neuversiegelung und Umlagerung von natürlichem Boden. Es ist auch im Rahmen des aktuell wirksamen FNP im Bereich

der Grünfläche bereits von potentiellen Umlagerungen und Versiegelung auszugehen, jedoch in geringerem Umfang.

Durch die Versiegelung und Umlagerung gehen wichtige natürliche Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserneubildung, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und der Lebensraum für Fauna und Flora, dauerhaft verloren.

Mit der Änderung des FNP und der Ausweisung von Wohnbaufläche kommt es zu Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung und Bodenumlagerungen, die als erheblich einzustufen ist. Der Umfang des Eingriffes wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Der erforderliche Ausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen wird auf der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Boden“ sind durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Grundwasser

Nennenswerte Grundwasservorkommen liegen nicht vor.

Es liegt hier eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* des Grundwassers gegenüber dem Vorhaben vor.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Nördlich unterhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein Quellbereich, in ca. 70 m Entfernung ist ein gesetzlich geschützten Fließgewässerbereich kartiert. Dabei handelt es sich um 2 Quellbäche mit rudimentärer Vegetation. Das Fließgewässer ist als Mittelgebirgsbach, naturnah, temporär wasserführend in beschatteter Lage und mit verarmter Krautschicht beschrieben.

Es befindet sich kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Vorhabenbereich.

Insgesamt ist der Geltungsbereich in Bezug auf Oberflächengewässer aufgrund der räumlichen Nähe zu schutzwürdigen Oberflächengewässern von *mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ im Plangebiet. Das Schutzgut wird nur **unerheblich beeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von natürlichem Boden. Infolge der geplanten Versiegelung/Überbauung kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Die Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich eingestuft.

Die Schmutzwasserentsorgung des Geltungsbereiches wird an die bestehenden Entsorgungsanlagen angeschlossen. Für die Entsorgung des Niederschlagswassers ist im Vorhabenbereich eine Versickerungsfläche geplant.

Das Oberflächenwasser der zukünftigen privaten Dach- und Hofflächen sowie der Verkehrsflächen aus dem Neubaugebiet ist gem. der Baugrunduntersuchung als „unbelastet“ bzw. „schwach belastet“ einzustufen und darf versickert werden (PRO GEO Dipl. Geologe Markus Förster). Somit ist keine Beeinträchtigung der geschützten Fließgewässerbereiche im unmittelbaren Umfeld zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Teilschutzgut „Oberflächengewässer“ und Teilschutzgut „Grundwasser“ sind durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost **unerhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Planbereich dem Klimatop „Freilandklima“ an. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Situation bzw. Ausgleichsfunktion. Demnach verläuft nachts ein als hoch eingestuftes Kaltluftvolumenstrom von Osten nach Westen durch das Plangebiet. Südwestlich des Plangebietes liegt die bereits bebaute Ortslage von Winterscheid, welche nachts nicht kalt durchströmt wird.

In der Gesamtbetrachtung handelt es sich um eine Grünfläche mit einer „geringen thermischen Ausgleichsfunktion“.

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

In der Planungshinweiskarte der „Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn“ (2019) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Flusseinzugsgebietes mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial. Dieses Potenzial ist vor allem in dicht besiedelten Gebieten mit starker Reliefenergie vorhanden und wird durch steigende Versiegelung und Nachverdichtung

verstärkt. Starkregenereignisse begünstigen das Gefährdungspotenzial ebenfalls. Aufgrund der Kuppenlage ist eine Gefährdung des Plangebietes selbst nicht zu befürchten.

Es befindet sich kein Kaltlufteinzugsgebiet oder eine Kaltluftleitbahn in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet. Der Planbereich stellt daher keine Fläche von besonderer thermischer Ausgleichsfunktion dar.

Es liegen keine Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, für das Plangebiet vor. Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 28.04.2021).

Bezüglich der Luftqualität sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen über die normale Wohnnutzung und landwirtschaftliche Nutzung hinaus erkennbar.

Der Geltungsbereich ist für das Klima und die Lufthygiene von *geringer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ im Plangebiet. Das Schutzgut wird nur **unerheblich beeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von natürlichem Boden. Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kaltluft- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Dies kann sich lokal, aber abhängig von der vorliegenden Topographie, Windrichtung und vorhandenen Strukturen in der Landschaft, auch auf die Frischluftzufuhr benachbarter Gebiete auswirken. Dadurch können wiederum Beeinträchtigungen der Lufttemperatur und der lufthygienischen Regenerationsfunktion hervorgerufen werden.

Die Neuversiegelungen werden das lokale Klima des Geltungsbereiches beeinträchtigen, allerdings sind diese beschränkt und es entstehen ebenso unversiegelte Bereiche mit thermischer Ausgleichsfunktion.

Zusätzlich können Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einer Beeinträchtigung in Teilen entgegenwirken.

Da es sich beim Plangebiet um eine Grünfläche mit einer „geringer thermischen Ausgleichsfunktion“ handelt, die Fläche für die Siedlungsstruktur keine relevanten Klimafunktionen bereitstellt und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweist, wird die klimaökologische Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bauliche Eingriffe sollten jedoch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen.

Die bestehende Bebauung, angrenzend an den Geltungsbereich hat eine weniger günstige thermische Situation, daher sollte auf angrenzenden Flächen die Baukörperstellung beachtet werden.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht generell u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen oder häufigeren Extremwetterereignissen.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klimawandel-Vorsorgebereichen, die im Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV definiert sind.

Insgesamt wird der Eingriff in die Klimafunktion als unerheblich eingestuft.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost sind voraussichtlich **unerhebliche Umweltauswirkungen** für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu erwarten.

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Das zum Naturpark „Bergisches Land“ zählende Plangebiet ist naturräumlich dem Wahlscheid-Seelscheider Lössgebiet (338.6) zuzuordnen.

Das Untersuchungsgebiet liegt in Hanglage und fällt von ca. 227 m ü. NHN im Südosten nach Nordwesten auf ca. 210 m ü. NHN ab. Es wird aktuell als artenarme Intensiv-Fettwiese genutzt. Am südlichen Rand besteht die Erschließungsstraße „Herrnsteinstraße“. Daran befindet sich auf dem Grünland ein Bildstock mit Zierpflanzen. Am östlichen Plangebietsrand befinden sich ein Straßensaum mit einreihigen Gehölzstrukturen, die den östlich am Geltungsbereich verlaufenden „Leichenweg“ säumen.

Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich die bestehende Bebauung der Ortschaft Winterscheid. Südlich grenzen zunächst eine Weide und dann eine Sportplatzanlage an. Im Osten liegen weitere Grünlandflächen und nach Norden setzt sich zunächst ebenfalls die Grünlandfläche fort, bevor ein großflächiger, zusammenhängender Laubwald anschließt. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich noch ein Wohngrundstück.

Es bestehen vor allem Blickbeziehungen zu der westlich gelegenen Wohnbebauung und südlichen Sportplatzanlage. Nach Norden bestehen weitreichende Blickbeziehungen über die Waldfläche hinweg bis nach Eischeid. Nach Osten sind die Straßenbäume sightverstellend.

Dem Plangebiet wird in Bezug auf das Landschaftsbild eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* zugeschrieben.

Der an die Ortslage angrenzende Landschaftsraum mit Grünland- und Waldbereichen wird von den Anwohnern zur lokalen Wochenend- und Feierabenderholung genutzt. Für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist der Vorhabenbereich aber von *geringer Empfindlichkeit und Bedeutung*.

Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung kann sich die Nutzung im Rahmen des aktuell wirksamen FNP ändern bzw. entwickeln. Das Schutzgut Landschaft würde dadurch aber nur **unerheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Erweiterung des Wohngebietes wird das Landschaftsbild verändert. Über Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung passt sich die geplante Wohnbebauung der bestehenden, angrenzenden Bebauung an und kann durch Begrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden werden.

Für die Anwohner angrenzender bestehender Bebauung ändert sich das Landschaftsbild deutlich und der Blick in die Landschaft wird durch die geplante Bebauung verstellt. Das Vorhaben hat jedoch keine erhebliche Fernwirkung. Außerdem bleibt der charakteristische Landschaftsraum mit Grünland- und Waldbereichen angrenzend an das Vorhaben noch bestehen und kann weiterhin zur lokalen Wochenend- und Feierabenderholung genutzt werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** auf das Teilschutzgut „Landschaft“ und das Teilschutzgut „Erholungsfunktion“ zu erwarten.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 29. Änderung des FNP der Gemeinde Ruppichterorth die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

An das Plangebiet grenzt südwestlich Wohnbebauung an, sonst ist es von landwirtschaftlichen Flächen und darüber hinaus von Waldflächen umgeben. Sehr weite Sichtachsen bestehen ausschließlich nach Nordosten.

Das Plangebiet hat für die Bewohner des angrenzenden Wohngebietes eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* für die Wohnumfeldfunktion und lokale Wochenend- und Feierabenderholung, da es sich um landwirtschaftliche Flächen ohne prägende Strukturen handelt.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff

am 28.04.2021).

In Bezug auf Emissionen / Immissionen oder weitere Beeinträchtigungen, die potentiell auf die lokale Bevölkerung und die menschliche Gesundheit einwirken können, hat das Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung kann sich die Nutzung im Rahmen des aktuell wirksamen FNP ändern bzw. entwickeln. Das Schutzgut Mensch würde dadurch aber nur **unerheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Negative Auswirkungen der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen auf die vorhandenen Wohngebiete der Ortslage „Winterscheid“ sind nicht im erheblichen Maße zu erwarten. Anlage- und/oder betriebsbedingte Umweltauswirkungen für die vorhandene Wohnbebauung sind in Form eines erhöhten Verkehrsaufkommens und durch die Heizung von Gebäuden nur gering zu erwarten. Zudem erfolgt die Erschließung auch abseits bestehender Wohngebiete.

Baubedingt kann es temporär zu erhöhten Belastungen der Anwohner kommen, was aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung minimiert werden kann.

Insgesamt wird der Eingriff für das Teilschutzgut „Mensch, Menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ als unerheblich eingeordnet.

Für die direkten Anwohner wird die Wohnumfeldfunktion insofern beeinträchtigt, dass der Blick in die freie Landschaft verloren geht. Die Planungen zur Begrünung, Fußwegen und eines Spielplatzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden dazu beitragen, das Wohngebiet visuell in die Landschaft zu integrieren und das Wohnumfeld positiv zu gestalten.

Insgesamt wird der Eingriff auf die Wohnumfeldqualität bzw. Erholung im Wohnumfeld als unerheblich bewertet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost sind nach heutigem Erkenntnisstand **unerhebliche Umweltauswirkungen** der Wohnfunktion, der Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie der Erholungsnutzung verbunden.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden

Merkmale und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Nutscheid - Sieg“ im Grenzbereich zum „Bergischen Land“.

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Kulturlandschaftsbereich der Landes- oder Regionalplanung. Auch sonst sind keine Kulturdenkmäler oder Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt.

An der bestehenden Straße auf dem Grünland des Plangebietes befindet sich ein Bildstock. Dieser bleibt erhalten und wird in die Wohnbebauung integriert.

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der funktionalen Vernetzung von Kulturgütern.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung treten keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter“ im Plangebiet ein. Das Schutzgut bleibt **unbeeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ruppichteroth und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winterscheid Nord/Ost bei den Schutzgütern, „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“, „Fläche“ und „Boden“ und zu erheblichen Umweltauswirkungen

kommt. Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter („Wasser (GW)“, „Wasser (OW)“, „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“, „Landschaft“, „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ und „Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter“) werden nach jetzigem Kenntnisstand als unerheblich eingestuft.

Erhebliche zusätzliche Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern können ausgeschlossen werden.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können allenfalls allgemeine Maßnahmen wie

- eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme
- die Einhaltung der in § 39 BNatSchG vorgesehenen Zeiten für Rodungen
- die Einhaltung allgemeingültiger Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm)
- der fachgerechte Umgang mit Boden
- die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

während der Bauzeit angeführt werden.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich).

In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die 29. Änderung des FNP

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	erhebliche Umweltauswirkungen
Fläche	mittel	erhebliche Umweltauswirkungen	erhebliche Umweltauswirkungen
Boden	mittel	erhebliche Umweltauswirkungen	erhebliche Umweltauswirkungen
Wasser (GW)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Wasser (OW)	mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Landschaft (Landschaftsbild)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Landschaft (Erholungsnutzung in der freien Landschaft)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Mensch (Erholung im Wohnumfeld)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	Keine Betroffenheit
Wechselwirkungen	keine	keine Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. so weit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Das Vorhaben selbst beinhaltet keine Nutzungen, von denen ein erhöhtes Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen ausgeht.

Als Wohngebiet weist das geplante Vorhaben eine *hohe Empfindlichkeit* gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf.

In der Nähe des Vorhabenbereichs sind keine Nutzungen oder Anlagen (z.B. Industrieanlagen, Staudämme etc.) bekannt, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Es ist durch den fortschreitenden Klimawandel mit einem erhöhten Vorkommen von Starkregenereignissen zu rechnen, wodurch ein grundsätzlich erhöhtes Hochwasserrisiko besteht. Aufgrund des Reliefs und der Lage des Plangebietes sind diesbezüglich keine erhöhten Gefahren zu erwarten.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 28.04.2023).

Bezüglich der Luftqualität und Lärmbelastung sind keine nennenswerten Vorbelastungen aufzuführen.

Baubedingt kann es temporär zu erhöhten Belastungen der Anwohner kommen, was aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen minimiert werden kann. Betriebsbedingt kommt es im Vergleich zur Vornutzung zu zusätzlichen Emissionen, vor allem durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und durch die Heizung von Gebäuden. Dies bezieht sich sowohl auf Abgase als auch auf eine Erhöhung der Lärmbelastung.

Um die Auswirkungen von anderen Emissionen in Verbindung mit dem Vorhaben genau beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Es wird allerdings nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens, des Klimas bzw. der Lufthygiene oder der Tier- und Pflanzenwelt durch mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen ausgegangen.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Dieser Aspekt wird auf der Bebauungsplanebene genauer definiert.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Es wurden im Bereich der Flächenfestsetzung der Versickerungsfläche im Norden des Plangebiets auch die Festsetzungen „EE - Erneuerbare Energien“ und „KWK- Kraft-Wärme-Kopplung“ getroffen.

Die Standorte und die Art der Maßnahmen wie z.B. Photovoltaikanlagen, Hackschnitzel-Heizkraftwerk, Eis-Energiespeichersysteme etc. stehen noch nicht genau fest und werden bei Umsetzung des Baugebietes eingeplant.

Im Geltungsbereich des FNP soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung realisiert werden.

8 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen zur Wiedernutzbarmachung stehen im Ortsteil Winterscheid nicht zur Verfügung.

Die Aufstellung der 29. Flächennutzungsplanänderung Bereich Winterscheid Nord/Ost der Gemeinde Ruppichteroth wird an dem gewählten Standort als notwendig erachtet, da eine Entwicklung von Wohnbaufläche an anderer Stelle in der Ortslage Winterscheid als nicht realisierbar gilt.

Für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in ausreichender Größe besteht keine Verkaufsbereitschaft von Seiten der Eigentümer.

Auch ist für die Anlage eines neuen Wohngebietes die Anlage einer Versickerungsanlage notwendig. Aus hydraulischen Gründen ist die Errichtung der Versickerungsmulde topographisch nur unterhalb des geplanten Neubaugebietes im Norden möglich.

Daher handelt es sich um eine standortgebundene Planung, die nicht an anderer Stelle realisiert werden kann. Die Errichtung einer Versickerungsmulde ist nach Änderung des LWG (Landeswassergesetz) nach einem 5-jährigen Regenereignis zu bemessen und nimmt daher eine verhältnismäßig große Fläche in Anspruch. Bei dem starken Flächenverbrauch der Versickerungsmulde ist eine Realisierung innerhalb der ausgewiesenen Wohnbaufläche aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die Nettfläche der Baugrundstücke stünde in keinem Verhältnis zu den hohen Erschließungskosten.

Eine Nichtinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche ist bei der Erweiterung der Wohnbaufläche in der Ortslage Winterscheid nicht möglich, da der Ortsteil zu allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben ist.

10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBAR- TER GEBIETE

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen.

Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Potentielle Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet „DE-5110-301 Bröltal“ wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt. Von dem angrenzenden Wohngebiet der 28. FNP-Änderung der Gemeinde Ruppichteroth und dem BP Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“, aufgestellt 2018, gehen keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

11 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UM- WELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der 29. Änderung des FNP dargestellten Nutzungen.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Ruppichteroth zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 29. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Monitoring konkretisiert.

12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt (HKR Landschaftsarchitekten, Mai 2023) und potenzielle Beeinträchtigungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Bröltal“ im Rahmen einer FFH-Vorprüfung betrachtet und beurteilt (HKR Landschaftsarchitekten, Mai 2023).

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse, Klimakarte, etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Die folgenden Fachgutachten und Planungen wurden für die Beurteilung der Schutzgüter berücksichtigt:

- PRO GEO DIPL. GEOLOGE MARKUS FÖRSTER, 2022: Geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung. Objekt: Entwicklung B-Plan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“ in 53809 Ruppichteroth. Datum: 24.02.2022.
- HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2023: FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“.
- HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2023: Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

Die vorhandenen Datengrundlagen werden, unter Berücksichtigung der noch geplanten Gutachten / Datenerfassung, zur Beurteilung der mit der 29. Änderung des FNP verbundenen Umweltauswirkungen als inhaltlich und in Bezug auf ihren Umfang für den derzeitigen Planungsstand als ausreichend erachtet.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Der Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichteroth hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Winterscheid Nord/Ost beschlossen.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt die Absicht zugrunde, an diesem Standort die bereits seit langem hier vorgesehene Wohnbebauung zu erweitern. Zusätzlich wird die nördlich an die Wohnbaufläche anschließende Fläche als „Versorgungsfläche Zweckbestimmung: RV - Versickerungsfläche für Niederschlagswasser / EE - Erneuerbare Energien / KWK- Kraft-Wärme-Kopplung“ dargestellt.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** beurteilt.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist das Plangebiet als „Grünfläche Friedhof“ und ein kleiner Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der südliche Weg ist aufgrund angrenzender Bereiche als „Sondergebietsfläche“ und „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Für den Geltungsbereich besteht kein rechtskräftiger Landschaftsplan. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002) und außerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.

Nördlich des Plangebietes in ca. 50 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5110-005 „Bröltal und Waldbestände zwischen Bröleck und Derenbachmündung“.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen weist in ca. 50 m Entfernung nördlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche BK-SU-00126 „Buchenwälder im mittleren Bröltal bei Schloss Herrstein mit Steinchesbachtal“ aus.

Es befindet sich der gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop BT-SU-03916 ca. 70 m nördlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Quellbereich.

Das Plangebiet nähert sich im Nordwesten auf etwa 15 m dem Naturschutzgebiet SU-089 „NSG Bröl-Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“.

Nördlich des Plangebietes in ca. 15 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“. Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Nutscheid - Sieg“ im Grenzbereich zum „Bergischen Land“ und weist weiter keine besonderen Merkmale auf.

Für das Vorhaben wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Fachbeitrag Artenschutz Stufe I (ASP I) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich u.U. von einigen planungsrelevanten Arten als Nahrungshabitat genutzt wird. Da es sich aber um kein essentielles Nahrungshabitat handelt, werden Populationen nicht erheblich beeinträchtigt. Von einem Brutvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes ist nicht auszugehen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell im Planbereich vorkommenden Vogelarten ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich voraussichtlich nicht.

Die FFH-Vorprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 5110-301 „Brölbach“ sowie seiner maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele verbunden sind. Auf die Durchführung einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Es ist die Darstellung des rechtswirksamen FNP zu berücksichtigen, der für den Geltungsbereich überwiegend eine „Grünfläche Friedhof“ und einen kleinen Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Entsprechend wird die bestehende Möglichkeit einer Umnutzung der derzeitigen landwirtschaftlichen Grünlandfläche bei der Einstufung der Erheblichkeit berücksichtigt.

Mit der Realisierung der Planung kommt es somit voraussichtlich zu keinen **besonders erheblichen** Auswirkungen.

Es sind **erhebliche Auswirkungen** auf die folgenden Schutzgüter zu erwarten:

- „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“
- „Fläche“
- „Boden“

Für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ ist der dauerhafte Verlust von natürlichen Biotoptypen als erheblich einzustufen.

Für das Schutzgut „*Fläche*“ ist die Neuversiegelung sowie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Der Versiegelungsgrad und die Inanspruchnahme von überwiegend natürlichen Böden sind beim Schutzgut „*Boden*“ für die erheblichen Beeinträchtigungen ausschlaggebend.

Unerhebliche Auswirkungen sind für folgende Schutzgüter / Teilschutzgüter zu erwarten

- „Wasser (Oberflächengewässer)“
- „Wasser (Grundwasser)“
- „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“
- „Landschaft (Landschaftsbild)“
- „Landschaft (Erholungsnutzung in der freien Landschaft)“
- „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“
- „Mensch (Erholung im Wohnumfeld)“
- „Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter“

Bei diesen Schutzgütern kommt es zwar zu Beeinträchtigungen, die jedoch nicht die Erheblichkeitsgrenze überschreiten.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen**, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind auszuschließen.

Aufgrund des bereits wirksamen FNP, kann es auch bei **Nichtdurchführung der Planung** im Bereich der „Grünfläche Friedhof“ zu einer Beeinträchtigung der untersuchten Umweltschutzgüter kommen. Für die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ werden diese als erheblich eingestuft.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Gräflich Nesselrodesche Zentralverwaltung
Herrnstein 1
53809 Ruppichteroth

Aufgestellt:

Waldbröl, den 22. Mai 2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2020: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2009: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg. Blatt 2 Textliche Darstellung von 2009 (2.Auflage) und zeichnerische Darstellung von 2003 (1.Auflage).

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_bonn/textliche_darstellung.pdf, Zugriff am 25.05.2021

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_bonn/images/Blatt2.pdf, Zugriff am 25.05.2021

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1980 Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000. 2. Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1980 Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000. 2. Auflage.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2018: FFH-Vorprüfung (Screening) gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Winterscheid Nord“. Stand: 15. März 2018.

HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2022: Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“.

HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2022: FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“

HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2022: Umweltprotokoll zum Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“

HKS GERHARD KUNZE, 2022: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“. Siegen, 22 S.

HKS GERHARD KUNZE, 2022: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“ Siegen. Siegen, 8 S.

HKS GERHARD KUNZE, 2022: Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“ – Städtebaulicher Entwurf. M 1:500, Siegen.

HKS GERHARD KUNZE, 2022: Ruppichteroth-Winterscheid – Städtebauliches Konzept – Bebauungsplan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“. M 1:500, Siegen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN, 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/aend_lep_nrw_-_fassung_fuer_niederl.pdf, Zugriff 12.10.2020

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung

PRO GEO DIPL. GEOLOGE MARKUS FÖRSTER, 2022: Geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung. Objekt: Entwicklung B-Plan Nr. 3.01/6 „Winterscheid Nord/Ost“ in 53809 Ruppichteroth. Datum: 24.02.2022.

REGION KÖLN / BONN E.V., 2019: Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	11.05.2023
https://www.geoportal.nrw/	21.04.2023
https://www.stobo.nrw.de/	21.04.2023
http://www.elwasweb.nrw.de	21.04.2023
https://www.klimaatlas.nrw.de/	23.04.2023
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	21.04.2023
https://www.uvo.nrw.de	21.04.2023
www.geoportal.rhein-sieg-kreis.de	13.04.2023
www.kuladig.de	15.02.2023